

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00123 vom 8. August 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00123

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00123 du 8 août 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00123 del 8 agosto 2007

Erwägungen

E. 4

4.1. Im Weiteren bleibt zu prüfen, ob die Beklagte bei der Zusprechung der Rentenerhöhungen um insgesamt 50 % zu Recht von den Grundwerten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgegangen ist.

4.2. Rechtsprechungemäss stellt eine revisionsrechtliche Verschlechterung keinen neuen Versicherungsfall dar. Bei der Bemessung des vorsorgerechtlichen Vollrentenbetrages ist daher konsequenterweise auf dieselben Berechnungsgrundlagen abzustellen, anhand deren bereits die Höhe der seinerzeitigen Teilrente ermittelt wurde. Im Ergebnis bedeutet dies nichts anderes als eine Verdoppelung des nominalen, noch nicht gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG teuerungsgangepassten vorsorgerechtlichen Teilrentenbetrages (vgl. Dr. Markus Moser, Bedeutung und Tragweite von Art. 23 BVG - Versuch einer Bestandesaufnahme anhand der jüngeren Rechtsprechung, in: SZS 1995, 420 f.). Die Beklagte ist daher zu Recht von den Grundwerten und dem zuletzt versicherten Verdienst des Klägers ausgegangen. Nichts daran zu verändern vermag die Tatsache, dass das wieder in Rechnung zu ziehende Altersguthaben von der Bank K. zwischenzeitlich verzinst worden ist. Da die Leistungen zudem - wie von der Beklagten überzeugend dargelegt - im überobligatorischen Bereich liegen, ist keine obligatorische Rentenverbesserung auszurichten, da die Bestimmung über den Teuerungsausgleich nach Art. 36 Abs. 1 BVG lediglich eine Mindestvorschrift darstellt, welche eine umfassende Vorsorgeeinrichtung erfüllt, sofern sie den Nachweis erbringen kann, dass sie an Invalide Leistungen ausrichtet, die mindestens gleich hoch sind wie die gesetzlichen Mindestleistungen zuzüglich Teuerungszulagen (BGE 127 V 267 E. 4). Der gewährte Teuerungsausgleich von 24,159 % würde zudem die inflationsbedingte Anpassung auf dem Gesamtbefund abdecken, weshalb das Vorgehen der Beklagten auch aus diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden ist. Die Klage ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - L. _____
 - C. _____ Personalversicherung
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.